

## Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhouses

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. S. 128), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 11 des 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Zweckbestimmung

Die Stadt Halle (Saale) betreibt ein Frauenschutzhause als öffentliche Einrichtung. Das Frauenschutzhause dient dem Schutz misshandelter und von Misshandlung bedrohter Frauen, die Einwohnerinnen der Stadt Halle (Saale) sind und deren Kindern. Die Frauen und Kinder werden aufgenommen mit dem Ziel, ihnen solange Schutz zu bieten, bis sie ihr Leben außerhalb des Frauenschutzhauses wieder ohne Gefahr führen können.

### § 2

#### Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Durch die Aufnahme in das städtische Frauenschutzhause wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Die Stadt Halle (Saale) erhebt für die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses Benutzungsgebühren
- (2) Gebührenschuldner sind die Personen, die das städtische Frauenschutzhause benutzen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung und bestimmte Leistungen der Einrichtung besteht nicht.
- (4) Frauen mit Kindern werden vorrangig aufgenommen.
- (3) Abweichend von § 1 Satz 2 können auswärtige Frauen in einer Notsituation für längstens drei Werktage aufgenommen werden.  
Eine längere Aufnahme ist nur möglich, wenn Frauen nicht in einem Frauenschutzhause an ihrem Wohnort aufgenommen werden können, weil dort die Kapazität nicht vorhanden ist oder sie nicht ausreichend geschützt sind und die zuständige Gemeinde oder die betroffene Frau selbst die Erstattung der aufzuwendenden Kosten zusagt, die der Stadt durch die Aufnahme entstehen. Hierauf kann im Einzelfall verzichtet werden.
- (4) Frauen bzw. deren Kinder, die drogensüchtig, alkoholkrank oder medikamentenabhängig sind oder bei denen dahingehend ein schwerer Verdacht auf eine Suchtabhängigkeit besteht oder die pflegebedürftig sind, werden nicht aufgenommen.  
Sofern dieses erst nach Aufnahme festgestellt wird, besteht ein wichtiger Grund für diesofortige Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Sie sind schnellstens an eine zuständige Stelle weiterzuvermitteln.

### § 3

#### Beendigung, Ausschluss

Das Nutzungsverhältnis endet, sobald das Schutzbedürfnis entfällt.

Frauen, die die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung nicht einhalten und dadurch oder auf andere Weise die Hausgemeinschaft in unzumutbarer Weise stören bzw. gefährden, können nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Nach Ausschluss ist das Frauenschutzhaus innerhalb einer angemessenen Frist zu räumen.

### § 4

#### Sorge für die Kinder

Mütter sind, sofern sich ihre Kinder im Frauenschutzhaus aufhalten, für die Versorgung und Beaufsichtigung ihrer Kinder selber verantwortlich. Einzelheiten der Aufsichtspflicht sind in der Hausordnung geregelt.

### § 5

#### Hausordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses sind in der Hausordnung geregelt. Die Hausordnung, die bei der Aufnahme zur Kenntnis gegeben wird, ist für alle Benutzerinnen verbindlich.

### § 6

#### Haftung

- (1) Jede Frau ist für Schäden, die sie oder ihre Kinder gegenüber anderen Benutzerinnen verursachen entsprechend der allgemeinen Vorschriften des BGB ersatzpflichtig.
- (2) Die Benutzerinnen haften für verursachte Schäden an der Einrichtung und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.  
Gleiches gilt für die Haftung der Stadt gegenüber den Benutzerinnen.

### § 7

#### Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des Frauenschutzhauses ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt je Übernachtung:
  1. für Frauen ohne Kinder 5,00 Euro
  2. für Frauen mit Kindern 5,00 Euro + 1,00 Euro für jedes Kind, höchstens jedoch eine Gesamtsumme von 8,00 Euro pro Familie.

- (2) Für die Benutzung des Frauenschutzhouses durch Frauen und deren Kinder, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) sind, wird pro Übernachtung eine Gebühr **in Höhe von 23,51 Euro für jede Frau und in Höhe von 11,76 Euro für jedes Kind** erhoben, die die realen Kosten (nur Zuschussbedarf der Stadt) deckt. **Gleiches gilt für Frauen und deren Kinder, die erst aus Anlass ihres Aufenthaltes im Frauenschutzhause aufgrund anderer Gesetze melderechtlich Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) werden.**  
Die Höhe der Gebühr wird für den jeweiligen Kalkulationszeitraum durch gesonderten Stadtratsbeschluss entsprechend der Regelung im § 5 Abs. 2b KAG LSA festgesetzt.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in das städtische Frauenschutzhause und ist bei einem Aufenthalt bis zu einer Woche vor dem Auszug bei der zuständigen Mitarbeiterin zu entrichten.
- (4) Bei längerem Aufenthalt werden die Benutzungsgebühren grundsätzlich nach Ablauf einer jeden Woche durch eine Zwischenabrechnung fällig.

## §8

### Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Halle (Saale) kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder Unbilligkeit ist durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

## § 9

### Verwertung zurückgelassener Sachen

Eine Verwahrung zurückgelassener Gegenstände durch das Frauenhaus ist nur nach vorhergehender Vereinbarung für höchstens 14 Tage möglich. Es wird keine Haftung für diese Sachen übernommen. Bei Gegenständen, die innerhalb weiterer 14 Tage nicht abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass die bisherige Benutzerin das Eigentum daran aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt anderweitig darüber verfügt werden kann.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Die Satzung in ihrer letzten Fassung vom **19.09.2007** tritt gleichzeitig außer Kraft.